

Es werden nur die Lösungen eingestellt, die aus dem entsprechenden Info-Teil nicht direkt zu entnehmen sind.

1 Das Konto

1.1 Eröffnung von Einzelkonten

Aufgabe a) S. 1

- Teilnahme am bargeldlosen ZV
- Verringerung der Bargeldhaltung, Sicherheit
- Kostenersparnisse für den Kontoinhaber

Aufgabe b) S. 1

Sandra Braun

Vgl. „Übersicht: Kontoeröffnung“ im Buch, Seite 5

Aufgabe c) S. 1

Vgl. „Rechtsgrundlagen der Kontoeröffnung“, Info im Buch, Seite 2

Aufgabe d) S. 1

Vgl. „Rechtsgrundlagen der Kontoeröffnung“, Info im Buch, Seite 2

Aufgabe e) S. 1

Vgl. §§ 1 und 2 des BGB, Info im Buch, Seite 3

Aufgabe f) S. 1

Vgl. § 154 Abgabenordnung, Info im Buch, Seite 3

Aufgabe g) S. 2

Vgl. „Bankvollmacht“, Info im Buch, Seite 4 und 5

Aufgabe h) S. 2

Vgl. § 154 Abgabenordnung, Info im Buch, Seite 3

Aufgabe i) S. 2

Vgl. „Bankvollmacht“, Info im Buch, Seite 4 und 5

Aufgabe j) S. 2

Vgl. „Legitimationsprüfung“, Info im Buch, Seite 4, und „Geldwäsche“, Info im Buch zu 1.2.3 Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Seite 39 f.

1.1.1 Kontoeröffnung für einen Minderjährigen

Aufgabe a) S. 7

Vgl. „Zustimmung der gesetzlichen Vertreter“, Info im Buch, Seite 8

Aufgabe b) S. 7

Vgl. § 106 BGB, Info im Buch, Seite 11

Vgl. § 104 BGB (Geschäftsunfähigkeit)

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

und § 105 BGB (Nichtigkeit der Willenserklärung)

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Aufgabe c) S. 7

Rechtsfähig: 15.03.1992

Geschäftsfähig: 15.03.2010

Aufgabe d) S. 7

Vgl. § 151 BGB (Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden)

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.

- Entgegennahme eines Betrages auf das Girokonto
- Einrichtung des Kontos und Übersendung einer Bankkarte mit PIN für Kontoverfügungen

Aufgabe e) S. 7

- Legitimationsprüfung von Florian nach § 154 AO

- Legitimation der gesetzlichen Vertreter und Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Aufgabe f) S. 7

Vgl. Info S. 8 und 9

Aufgabe g) S. 7

Vgl. Info im Buch, Seite 8 und 9

1.1.2 Gemeinschaftskonto

Aufgabe a) S. 12

- einfache Handhabung des Kontos für Eheleute, z.B. Gehaltseingänge auf ein Konto
- übersichtliche Kontoführung für das Ehepaar

Aufgabe b) S. 12

Vgl. „Oder-Konto“, Info im Buch, Seite 13

Aufgabe c) S. 12

Vgl. „Und-Konto“, Info im Buch, Seite 14

Aufgabe d) S. 12

Vgl. „Oder-Konto“, Info im Buch, Seite 13

Aufgabe e) S. 12

Vgl. § 421 BGB (Gesamtschuldner), Info im Buch, Seite 14

Aufgabe f) S. 12

Vgl. „Oder-Konto“ und „Und-Konto“, Info im Buch, Seite 13f.

Aufgabe g) S. 12

Vgl. „Und-Konto“, Info im Buch, Seite 14

Aufgabe h) S. 12

Niko Harms und Sandra Harms

Aufgabe i) S. 12/13

Datum	Betrag	Zinstage	Soll #	Haben #
21.11.	3.000,00 H	2		60
23.11.	1.250,00 S			
	1.750,00 H	12		210
05.12.	430,00 S			
05.12.	500,00 S			
	820,00 H	3		25
08.12.	2.960,00 S			
	2.140,00 S	1	21	
09.12.	1.300,00 S			
10.12.	3.440,00 S	1	34	
Zwischensumme			55	
12.12.	3.440,00 S	2	69	
12.12.	710,00 S			
	4.150,00 S	3	125	
15.12.	5.200,00 H			
31.12.	1.050,00 H	15		158
Zwischensumme			194	453
Aufgabe i1)				
Sollzinsen bis 10.12.	2,52 €			
Sollzinsen ab 10.12.	9,43 €			
Habenzinsen	0,63 €			
Kontoführungspauschale	10,00 €			
Neuer Saldo	1.028,68 €			
Aufgabe i2)				
Sollzinsen bis 10.12.	1,91 €			
Sollzinsen ab 10.12.	7,28 €			
Habenzinsen	0,63 €			
Kontoführungspauschale	10,00 €			
Neuer Saldo	1.031,44 €			

1.1.3 Betreuerkonto**Aufgabe a) S. 16**

Vgl. „Wichtige Begriffe zum Betreuerkonto“, Info im Buch, Seite 20

Aufgabe b) S. 16

Frau Grabe-Gunia legitimiert sich mit ihrem aktuellen Lichtbildausweis. Zusätzlich legt sie einen Betreuerausweis (Bestellungsurkunde) vor. Da der Betreuerausweis keinen Gutgläubenschutz genießt (bei Beendigung der Betreuung wird er nicht von Amts wegen eingezogen), ist es sinnvoll, den wahren Sachverhalt unter Vorlage des Anordnungsbeschlusses zu prüfen.

Aufgabe c) S. 16

Gemäß AO sind der ausgeschriebene Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und der Wohnsitz des Betreuers auf den Kontounterlagen festzuhalten.

Aufgabe d) S. 16

- Umfangreiche Betreuung: Der Betreuer vertritt den Betreuten in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter des Betreuten. Im Anschluss an eine vom Vormundschaftsgericht angeordnete amtsärztliche Untersuchung kann aufgrund festgestellter körperlicher und fortgeschrittener seelischer Behinderung infolge hohen Alters für Frau Marten zunächst eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge als ausreichend angesehen werden. Eine umfangreiche Betreuung umfasst aber auch die Vertretung bei Behörden und die Gesundheitsfürsorge.
- Spezielle Betreuung: Der Betreuer vertritt die zu betreuende Person bei einzelnen, genau bestimmten Rechtsgeschäften, z. B. Abschluss eines besonderen Kaufvertrages, Erbangelegenheiten.

Aufgabe e) S. 16

Das Vormundschaftsgericht bestellt eine geeignete natürliche Person, die in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen hat. Nicht zum Betreuer bestellt werden dürfen Mitarbeiter der Anstalt, des Heims oder der Einrichtung, in der der Betreute untergebracht ist oder wohnt. Grundsätzlich besteht bei der Bestellung von Betreuern ein Privileg zugunsten von Angehörigen, insbesondere Ehegatten und Abkömmlingen des zu Betreuenden. Mögliche Betreuer könnten auch Nachbarn oder Freunde sowie ggf. Behörden- oder Vereinsvertreter sein.

Aufgabe f1) S. 16

Gemäß § 1807 BGB (im Buch, Seite 19) gelten insbesondere folgende Anlagen als mündelsicher:

- Forderungen gegen den Bund und gegen Bundesländer,
- Pfandbriefe, die von der Bundesregierung für die Anlage von Mündelgeld als geeignet erklärt sind.
- Spareinlagen bei einer öffentlichen Sparkasse oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

Die Spareinlage bei der Kreissparkasse Pinneberg ist mündelsicher.

Aufgabe f2) S. 16

Gemäß §§ 1806 und 1807 BGB (S. 19) müssen die Investmentanteile in mündelsicheren Wertpapieren z.B. Pfandbriefen angelegt werden. Um zu vermeiden, dass für jede Verfügung auch über das Girokonto die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingeholt werden muss, ist es sinnvoll, das Kontoguthaben auf dem Girokonto permanent unter 3.000 € Kontoguthaben zu halten. Deshalb sollte Frau Grabe-Gunia mindestens 3.000 € vom Girokonto z. B. auf das Sparkonto übertragen. Ein Rentenanteil sollte daher monatlich gleich auf das Sparkonto übertragen werden.

Aufgabe g) S. 16

Da es sich in diesem Fall um eine nicht befreite Betreuung handelt, wurden alle bestehenden Konten mit dem Sperrvermerk „Mündelgeld“ versehen. Zusätzlich besteht eine Verfügungssperre, sodass Frau Grabe-Gunia nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen darf. Verfügungen über das Girokonto als Verfügungsgeldkonto sind ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig, wenn der Kontostand stets unterhalb der Grenze von 3.000 € liegt. Zusätzlich ist die persönliche Legitimation sowie ein Anordnungsbeschluss des Vormundschaftsgerichts zu prüfen. Da eine Überschreitung des 3.000 €-Saldos von der Bank aus organisatorischen Gründen nicht permanent geprüft werden kann, verlangen Kreditinstitute auch bei Verfügungen über Verfügungsgeldkonten i. d. R. einen Verfügungsbeschluss vom Vormundschaftsgericht bei jeder Verfügung. In diesem Fall wäre somit auch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Aufgabe h) S. 16

Die Kosten des Rollstuhls überschreiten das Guthaben auf dem Verfügungsgeldkonto. Deshalb ist für diese Verfügung eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Aufgabe i) S. 16

Zur Vereinfachung des Betreuerverhältnisses kann Frau Grabe-Gunia beim Vormundschaftsgericht die Anordnung einer allgemeinen Ermächtigung gemäß 1825 BGB (im Buch, Seite 19) beantragen. Dies hat zur Folge, dass sie von der Verpflichtung zur Einholung vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bei Verfügungen über die Konten des Betreuten künftig befreit ist.

1.1.4 Anderkonten und Anderdepots

Aufgabe a) S. 22

Notar Jürgen Eichhorn mit dem Zusatz „Anderkonto“. Zusätzlich kann der Name der wirtschaftlich Berechtigten Daniela Feldberg angegeben werden.

Aufgabe b) S. 22

Vgl. „Bedingungen für Anderkonten ...“, Info im Buch, Seite 24
Dem Wunsch nach Erteilung einer Vollmacht an die Kanzleiangestellte kann nicht entsprochen werden. Eine weitere Verfügungsberechtigung über ein Notar-Anderkonto hat nur der amtlich bestellte Vertreter des Notars Eichhorn.

Aufgabe c) S. 22

Frau Feldberg wird ihren Schadensersatzanspruch nicht durchsetzen können. Gemäß den Bedingungen für Notar-Anderkonten prüft die Nordbank die Rechtmäßigkeit von Verfügungen des Kontoinhabers nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Kontoinhaber Übertragungen auf sein eigenes Konto vornimmt. Auch die von Frau Feldberg verlangte Verfügungsbeschränkung wird die Nordbank nicht akzeptieren. Sie ist nur dem Kontoinhaber gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Aufgabe d) S. 22

Vgl. „Bedingungen für Anderkonten ...“, Info im Buch, Seite 24

- Anderkonten haften nicht für die persönlichen Verbindlichkeiten des Kontoinhabers gegenüber dem Kreditinstitut.

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Notars erfassen nicht Vermögenswerte auf dem Anderkonto.

Aufgabe e) S. 22

Vgl. „Bedingungen für Anderkonten ...“, Info im Buch, Seite 24

Nein, da die Nordbank AG ausschl. mit dem Notar eine vertragliche Verpflichtung eingegangen ist.

Aufgabe f) S. 23

103.712,60 €

Aufgabe g1) S. 23

Vgl. „Bedingungen für Anderkonten ...“, Info im Buch, Seite 24

Verfügungsberechtigt ist der vom Landesjustizminister bestellte Notariatsverweser.

Aufgabe g2) S. 23

Vgl. „Bedingungen für Anderkonten ...“, Info im Buch, Seite 24

Steuerpflichtig ist der jeweilige Treugeber.

1.2 Rahmenbedingungen bei der Kontoeröffnung

1.2.1 Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA)

Aufgabe a) S. 26

Vgl. Info im Buch, Seite 26

Aufgabe b) S. 26

Vgl. „Zweck der SCHUFA“, Info im Buch, Seite 26

Aufgabe c) S. 26

Vgl. „SCHUFA-Merkmale“, Info im Buch, Seite 28

1.2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Aufgabe a) S. 31

Vgl. Info im Buch, Seite 31

Aufgabe b) S. 31

- Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit angemessener Sorgfalt ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.
- Es sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die für Rechtssicherheit für beide Vertragspartner sorgen.
- Sie regeln allgemeine Rechte und Pflichten der Kunden und der Bank und sorgen damit dafür, dass die Geschäftsfälle weitgehend einheitlich und dadurch schnell und kostensparend abgewickelt werden können

Aufgabe c) S. 31

Vgl. AGB der Banken und Sparkassen, Info im Buch, Seite 33 f.

1.2.3 Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche

Aufgabe a) S. 38

Situation 1:

Sie führen keine weitere Identifizierung gemäß GwG durch, sondern notieren den Namen von Herrn Rölle und „persönlich bekannt“ sowie „bereits identifiziert“ als Vermerke auf dem Einzahlungsbeleg.

Situation 2:

Vgl. § 2 Geldwäschegesetz (Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute)

(2) Ein Institut hat bei Annahme von Bargeld, Wertpapieren ... oder Edelmetallen im Wert von 15.000 € oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt.

Aufgabe b) S. 38

Der wirtschaftlich Berechtigte ist der Sohn, denn diesem gehören die Gelder. Der Anwalt ist lediglich Empfänger der Zahlung. Der Sohn schickt die Mutter vor, da er selbst nicht in Erscheinung treten will. Die Mutter übt deshalb ein Strohmannesgeschäft aus, weil sie nicht für sich selbst tätig wird. Der Vorgang müsste dem Geldwäschebeauftragten gemeldet werden und wird zu einer Anzeige führen.

Aufgabe c) S. 38

Vgl. „Geldwäsche“, Info im Buch, Seite 39

Aufgabe d) S. 38

Vgl. § 3 des Geldwäschegesetzes:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Spielbanken
- Rechtsanwälte u.a.m.

Aufgabe e) S. 38

Vgl. § 9 GwG, Info im Buch, Seite 40

Aufgabe f) S. 38

Vgl. § 2 Abs. 3 GwG: Absatz 1 gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen im Sinne des Absatzes 2 durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 € oder mehr ausmachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht.

Aufgabe g) S. 38

Vgl. § 8 GwG (Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten)

(1) Ein ... zur Identifizierung Verpflichteter hat sich bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. ...

Aufgabe h) S. 38

Vgl. „Ausnahmen“, Info im Buch, Seite 40

Aufgabe i) S. 38

Vgl. „Anzeige von Verdachtsfällen“, Info im Buch, Seite 40

Aufgabe j) S. 38

Vgl. „Anzeige von Verdachtsfällen“, Info im Buch, Seite 40

Aufgabe k) S. 39

- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 9 GwG
- Einrichtung von internen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche

1.2.4 Ombudsmann des privaten Bankgewerbes

Die Fragen werden direkt im Text beantwortet.

1.3 Verfügungen über Konten

1.3.1 Verfügungen im Todesfall

Aufgabe a) S. 44

Vgl. Info im Buch, Seite 44 f.

- Umstellung der Konten auf Nachlasskonten
- Sperre der Kreditkarte
- Sperre der Amexcocard
- Meldung an das Finanzamt
- Information von Franziska Nottebaum über die Verfügung zu ihren Gunsten

Aufgabe b1) S. 44

Vgl. „Beerdigungskosten“, Info im Buch, Seite 45 f.

Ja, die Begleichung der Bestattungskosten kann aus dem Nachlass geschehen, da die Erben die Pflicht haben, für eine angemessene Bestattung zu sorgen. Sollte die Rechnung nicht von der Erbengemeinschaft vorgelegt werden, empfiehlt es sich, vom Auftraggeber der Zahlung eine Haftungserklärung hereinzunehmen.

Aufgabe b2) S. 44

Vgl. „Bankrechtliche Legitimation“, Info im Buch, Seite 47

Nein, die Überweisungen hätten nur von allen Erben gemeinsam oder von der Bevollmächtigten Frau Irina Deckel getätigt werden dürfen.

Aufgabe b3) S. 44

Ja, die Kreditkartenverfügungen sind noch dem Verstorbenen zuzuschreiben, daher müssen die Erben die Belastung des Kontos hinnehmen.

Aufgabe b4) S. 44

Ja, Irina Deckel hat eine gültige Vollmacht über den Tod hinaus.

Aufgabe c) S. 44

02.10.2007

Aufgabe d) S. 44

Girokonto	11.917,17 €
Sparguthaben, Konto 887370021	34.187,00 €
Zinsen für 237 Tage (bis zum 27.08. einschl.; der Todestag wird nicht mitgezählt)	506,39 €
Sparguthaben, Konto 887370022	13.438,00 €
Zinsen für 237 Tage	199,05 €

Verfügung zu Gunsten Franziska Nottebaum (Angabe der Anschrift von F. Nottebaum)	
980 Stück Aixtron Aktien, Kurs 5,91 €	5.791,80 €
3,375 % Pfandbriefe, Nennwert 25.000,00 €, Kurs 101,05 %	25.262,50 €
Zinsen für 64 Tage (25.06. einschl. bis 27.08. einschl.), act./act.	147,95 €
Schließfach Nr. 1457 vorhanden	

Aufgabe e) S. 44

Wenn Frau Nottebaum bereits das in der Verfügung zu Gunsten Dritter bestehende Schenkungsangebot angenommen hat, ist sie Gläubigerin der Forderung geworden und kann die Auflösung und Auszahlung des Kontos verlangen. Wenn sie erst durch die nach dem Tode von Ernst Deckel erfolgte Mitteilung der Bank von der Zuwendung erfahren hat, wird sie ebenfalls Gläubigerin, sofern sie die Schenkung annimmt.

Aufgabe f) S. 44

Nein, Verfügungen können nur durch die Erbengemeinschaft oder Bevollmächtigte getätigt werden.

Aufgabe g) S. 44

Hanno Deckel kann die Vollmacht für sich wirksam widerrufen. Er muss dann Verfügungen von Irina Deckel nicht hinnehmen. Irina Deckel bleibt allerdings Bevollmächtigte der anderen Mitglieder der Erbengemeinschaft. Sie kann nur noch zusammen mit Hanno Deckel verfügen.

1.3.2 Homebanking

Aufgabe a) S. 53

- Beachtung besonderer Sicherungseinrichtungen, z. B. PIN-TAN-Verfahren
- Bei Verwendung des HBCI-Verfahrens muss der Nutzer eine elektronische Signatur unter Verwendung spezieller Software leisten und ggf. ein Chipkartenlesegerät einsetzen.
- Vereinbarungen zwischen Kunde und Bank für die Nutzung des Online-Banking müssen beide Vertragspartner schließen.

Aufgabe b) S. 53

Vgl. Info im Buch, Seite 53 f.

Aufgabe c) S. 53

Vgl. Info im Buch, Seite 53 f.

Aufgabe d) S. 53

- Kostenersparnisse bei der Bank, da der Zahlungsverkehr vom Kunden zu Hause beleglos abgewickelt wird.
- Das Bankpersonal kann für verstärkt für Beratungsleistungen eingesetzt werden.

1.4 Eröffnung von Firmenkonten bei unterschiedlichen Rechtsformen

1.4.1 Kontoeröffnung für eine offene Handelsgesellschaft

Aufgabe a) S. 57

- Klaus Kramer, einzelvertretungsberechtigt

- Irmgard Isenau, einzelvertretungsberechtigt
- Olaf Ansorge, gemeinsam mit einem einzelvertretungsberechtigten Gesellschafter

Aufgabe b) S. 57

Nein, die Firma kann nach dem Handelsregisterauszug in der Kontobezeichnung nur „Kramer Delikatess OHG“ heißen.

Aufgabe c) S. 57

- Amtlicher Lichtbildausweis zur persönlichen Legitimation
- Wenn der Kunde persönlich bekannt ist, kann auf die Legitimationsprüfung verzichtet werden.

Aufgabe d) S. 57

Nach den AGB hat der Kontoinhaber eine Mitwirkungspflicht. Hiernach sind dem Kreditinstitut Änderungen der Vertretungsbefugnisse anzuzeigen. Den Schaden trägt die Kramer OHG.

1.4.2 Kontoeröffnung für eine Kommanditgesellschaft

Aufgabe a) S. 59

Der persönlich haftende Gesellschafter Joachim Horst Ernst Stapelfeldt.

Aufgabe b) S. 59

Nein, die Firma ist geändert worden: Die neue Firma kann als Kontobezeichnung gewählt werden: Stapelfeldt Container-Transport KG

Aufgabe c) S. 59

Vgl. Info S. 60

- Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage.
- Prokuristen haften nicht.
- Persönlich haftende Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

1.4.3 Kontoeröffnung für eine GmbH

Aufgabe a) S. 61

Die Legitimationsprüfung

- erhöht die Rechtssicherheit, da sich die Nordbank Gewissheit über ihre Kundin verschafft (Sorgfaltspflicht).
- dient der Feststellung der Rechtsfähigkeit.
- dient der Feststellung der Geschäftsfähigkeit.
- ist laut Abgabenordnung gesetzlich vorgeschrieben (§ 154 AO).

Aufgabe b) S. 61

Verpflichtung aufgrund des Geldwäschegesetzes.

Vgl. § 8 GwG (Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten)

- (2) Ein ... zur Identifizierung Verpflichteter hat sich bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. ...

Aufgabe c) S. 61

Wenn auf das Konto der Kora GmbH nur eigene Mittel der Gesellschaft eingezahlt werden sollen, handelt die GmbH, vertreten durch Frau Werle als Geschäftsführerin, für eigene Rechnung. Wenn auf das Konto der Kora GmbH nur Mittel im Auftrag und für Rechnung eines Dritten eingezahlt werden, handelt sie für fremde Rechnung.

Aufgabe d) S. 61

Vertretungsberechtigter	Vertretungsberechtigung „E“ bei Einzelvertretungsberechtigung „G“ bei gemeinschaftlicher Vertretungsberechtigung mit einer anderen Person
Claudia Werle	E
Nadine Nassar	G
Florian Brinkhaus	G
Klaus Harke	G
Rainer Bittermann	G

Aufgabe e) S. 61

- Herr Harke (Prokurist) darf alle gewöhnlichen Geschäfte (z.B. Verfügungen über Kontoguthaben, Erteilung von Inkassoaufträgen, Entgegennahme und Anerkennung von Abrechnungen, Kontoauszügen) und außergewöhnlichen Geschäfte – insbesondere Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten (mit Ausnahme von Grundpfandrechten) – tätigen.
- Herr Bittermann darf nur die gewöhnlichen Geschäfte s.o. tätigen.

1.4.4 Kontoeröffnung für eine AG

Aufgabe a) S. 63

Vertretungsberechtigter:	Vertretungsberechtigung: „E“ bei Einzelvertretungsberechtigung „G“ bei gemeinschaftlicher Vertretungsberechtigung mit einer anderen Person „N“ wenn keine Vertretungsberechtigung vorliegt
Kai Wünsche	E
Wolf-Jürgen Wünsche	N
Ingo Petersen	G
Ralf Schmalriede	G
Werner Drognitz	G
Hartmuth K. Langer	G

Aufgabe b) S. 63

150 Mio. €

Aufgabe c) S. 63

25. Mai 1989

1.4.5 Rechtsgeschäftliche Vertreter von Kaufleuten

Aufgabe a) S. 67

Vgl. § 48 HGB, Info im Buch, Seite 67

Aufgabe b) S. 67

Erteilung mittels ausdrücklicher Erklärung, vgl. § 48 Abs. 1 HGB, Info im Buch, Seite 67.

Aufgabe c) S. 67

Vgl. „Umfang“ in den Übersichten „Prokura“ und „Handlungsvollmacht“ S. 65 f. sowie § 49 und § 54 HGB.

Aufgabe d) S. 67

Eintragung der Gesamtprokuristen ins Handelsregister, vgl. § 53 HGB.

Aufgabe e) S. 67

Vgl. „Erlöschen“ in den Übersichten „Prokura“ und „Handlungsvollmacht“ S. 65 f.

1.4.6 Kontoeröffnung für eine Partnerschaft

Aufgabe a) S. 69

Vgl. Auszug aus dem Partnerschaftsregister in Situation Seite 69
Dr. Ehlers, Gruttke, Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –
Steuerberatungsgesellschaft – Notariat

Aufgabe b) S. 69

Vgl. Info S. 69

- Dr. Hans-Uwe Ehlers
- Gruttke
- Dr. Volkmann
- Udo Ehlers

Alle vier Personen können die Partnerschaft einzeln vertreten.

Aufgabe c) S. 69

Vgl. Info im Buch, Seite 70

Das HGB schreibt vor, dass nur bei Handelsgewerbe Prokuristen ernannt werden dürfen.

Aufgabe d) S. 69

Vgl. Info im Buch, Seite 70

- Auflösung der Partnerschaft
- Aufnahme weiterer Partner
- Änderungen des Partnerschaftsvertrages

1.4.7 Kontoeröffnung für einen Verein

Aufgabe a) S. 71

Vgl. Auszug aus dem Vereinsregister in Situation im Buch, Seite 70
„Verband der Tierambulanzen e.V.“

Aufgabe b) S. 71

Vgl. Auszug aus dem Vereinsregister in Situation im Buch, Seite 70
Möglich, da Dr. Oetjen als Vertreter allein vertretungsberechtigt ist.

Aufgabe c) S. 71

Vgl. Auszug aus dem Vereinsregister in Situation im Buch, Seite 70
Dr. Oetjen ist bis 3.000 € allein Verfügungsberechtigt.

Aufgabe d) S. 71

Vgl. Auszug aus dem Vereinsregister in Situation im Buch, Seite 70
8. Januar 1997

Aufgabe e) S. 71

Vgl. „Der nicht rechtsfähige Verein“, Info im Buch, Seite 71
Der erste Vorsitzende allein, ebenso die Stellvertreter.

Aufgabe f) S. 71

Herr Dr. Oetjen müsste neben der persönlichen Legitimation Satzung und Protokolle der Mitgliederversammlung vorlegen.

1.4.8 Bankgeheimnis und Bankauskunft

Situation 1, S. 72

Vgl. AGB, Info im Buch, Seite 76

- Bankauskunft ist zulässig, da Auskunft über eine juristische Person, vgl. AGB Ziffer Abs. 2 und 3 sowie Absatz 4
- Art der Bankauskunft: Allgemein gehaltene Feststellung über die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit der GmbH

Situation 2 S. 72

Aufgabe a) S. 73

Vgl. AGB, Info im Buch, Seite 76

Voraussetzungen:

- Schriftliche Anfragen nur in Ausnahmefällen fernschriftlich oder fernmündlich
- Anfragegrund muss glaubhaft gemacht werden.
- Klarstellung durch das anfragende Kreditinstitut, ob Bankauskunft für eigenes Interesse oder für Kundeninteresse eingeholt wird. Beispiel: Ein BMW-Händler will von der Südbank AG wissen, ob der Verrechnungsscheck über 40.000 € wegen eines Autokaufs eines Kunden in Ordnung geht.

Aufgabe b) S. 73

Vgl. AGB, Info im Buch, Seite 76

Bankauskunft ohne Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Voraussetzungen wie in a)

Aufgabe c) S. 73

Vgl. Info S. 74

- Erbschaftssteuermeldung im Todesfall des Kontoinhabers
- Steuerermittlungsverfahren bzw. Steuerstrafverfahren mit richterlicher Anordnung
- Eltern verlangen Auskünfte über das Konto ihres minderjährigen Kindes.

Situation 3 S. 73

Bedeutung für Bank: Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Bei Zuwiderhandlung muss die Unionbank AG mit Schadensersatzansprüchen des

Geschädigten rechnen, vgl. AGB Ziffer 3 Abs. 1 Haftungsgrundsätze „Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter ...“

Situation 4 S. 73

Aufgabe a1) S. 73

Vgl. „Bankauskunftsverfahren“, Info im Buch, Seite 76

Aufgabe a2) S. 73

Auskunftserteilung, Info im Buch, Seite 76

Aufgabe a3) S. 73

Vgl. AGB, Info im Buch, Seite 75

Da Krampert Privatkunde ist, bedarf die Bankauskunft der Zustimmung des Privatkunden.

Aufgabe b) S. 73

Vgl. AGB, Info im Buch, Seite 75 f.

Da eine ausdrückliche Weisung vorliegt, ist eine Bankauskunft über die Rölle GmbH nicht möglich, z.B. „Eine Bankauskunft über die Rölle GmbH kann nicht erteilt werden.“

Aufgabe c) S. 73

Vgl. „Anzeigepflichten nach Erbschaftsteuergesetz“, Info im Buch, Seite 75
Auskünfte über Nachlasskonten auch an einzelne Erben sind zulässig.

1.5 Programmierte Aufgaben

Aufgabe 1 – Kontoeröffnung S. 78

C

Nach § 154 Absatz 2 muss ein KI, das ein Konto führt, sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festhalten.

Der Kontoeröffnungsantrag enthält:

- Angabe der Kontoart sowie die genaue Kontobezeichnung
- Angaben zur Person des Kontoinhabers (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Familien- und Güterstand, Staatsangehörigkeit)
- Angaben nach dem Geldwäschegesetz (Handeln für eigene oder für fremde Rechnung)
- Hinweis auf die Einbeziehung der AGB
- Unterschrift des Antragstellers (zugleich Unterschriftsprobe)
- Vermerke zur Legitimation des Antragstellers

Aufgabe 2 – Steuerinländer S. 78

B und D

Gebietsfremde im Sinne des § 41 Nr. 7 AWG sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (Fremdes Wirtschaftsgebiet).

Gebietsfremde juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften haben ihren Sitz oder den Ort der Leitung im Ausland. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten von Gebietsansässigen sind gebietsfremd, wenn sich deren Leitung, Verwaltung und Buchführung im Ausland befinden.

Gebietsansässige im Sinne des § 41 Nr. 5 AWG sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (Wirtschaftsgebiet). Gebietsansässige juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften haben ihren Sitz oder den Ort der Leitung im Inland. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten von Gebietsansässigen sind gebietsansässig, wenn sich deren Leitung, Verwaltung und Buchführung im Inland befinden.

Nach § 9 AO hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen.

Aufgabe 3 – Legitimationsprüfung S. 78

B

Bei der Kontoeröffnung zugunsten eines Dritten ist zunächst die Legitimation der Kontoinhaberin Frau Schneider zu prüfen. Der begünstigte Jürgen Schöpf als neuer Gläubiger der Einlage muss sich spätestens bei der ersten Verfügung, z. B. mit Vollendung des 18. Lebensjahres, durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.

Aufgabe 4 – Gemeinschaftskonto S. 79

D

§ 421 BGB (Gesamtschuldner): Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung aber nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

Aufgabe 5 – Gemeinschaftskonto S. 79

A	B	C	D	E
3	3	1	2	1

Vgl. Info 1.1.2 Gemeinschaftskonto im Buch, Seite 13f.

Aufgabe 6 – Gemeinschaftskonto S. 80

A und D

Zu A: Die Ausgabe einer Kreditkarte an einen Kontoinhaber erweitert die Verfügungsmöglichkeit über das Oder-Konto unangemessen, sodass die Zustimmung des anderen Kontoinhabers erforderlich ist.

Zu D: Vgl. „Oder-Konto“, Info im Buch zu 1.1.2 Gemeinschaftskonto S. 13

Aufgabe 7 – Betreuerkonto S. 80

A und E

Zu A: Vgl. „Aufgabenkreis der Betreuung“, Info im Buch zu 1.1.3 Betreuerkonto S. 17

Zu E: Vgl. „Mündelsichere Anlagen“, Info im Buch zu 1.1.3 Betreuerkonto S. 17

Aufgabe 8 – Verfügung über Anderkonten S. 81

C

Vgl. „Bedingungen für Anderkonten...“ Ziffer 1, Info im Buch zu 1.1.4 Anderkonten und Anderdepots, S. 24

Aufgabe 9 – SCHUFA S. 81

D

Vgl. „SCHUFA-Merkmale“ im Info zu 1.2.1 SCHUFA S. 28

Aufgabe 10 - Bankauskunft/AGB S. 81

B

Vgl. „AGB der Banken Ziffer 2“, Info im Buch zu 1.4.8 Bankgeheimnis und Bankauskunft S. 75f.

Aufgabe 11 – Geldwäschevorschriften S. 82

B

Vgl. „Identifizierungspflichten des Kreditinstituts ...“ (Ausnahmen), Info im Buch zu 1.2.3 Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche S. 40

Aufgabe 12 – Nachlasskonto S. 82

B

Vgl. „Erbchaftsteuermeldung“, Info im Buch zu 1.3.1 Verfügungen im Todesfall S. 45

Aufgabe 13 – Homebanking S. 83

E

Vgl. Info zu 1.3.2 Homebanking S. 53

Aufgabe 14 – Vertretungsbefugnisse S. 83

C

Filialprokura: Es ist eine auf eine oder mehrere Niederlassungen eines Unternehmens beschränkte Prokura. Die Beschränkung ist Dritten gegenüber wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen (Zusatz, der Zweigniederlassung kenntlich macht, genügt hier) betrieben werden und die Filialklausel im Handelsregister eingetragen ist (§ 50 Absatz 3 HGB).

Ist die Filiale der Nordbank AG in Eimsbüttel im Handelsregister mit der Filialklausel eingetragen, kann Frau Schmitt als Filialprokuristin alle Geschäfte nach § 49 HGB alleine abschließen.

§ 49 HGB: Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Aufgabe 15 – Handelsregister S. 83

E

Vgl. § 9 HGB (Einsicht in das Handelsregister): Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem zu Informationszwecken gestattet.

Aufgabe 16 – Firmenkonto S. 84

B

Vgl. § 35 GmbH-Gesetz sowie Info in 1.4.3 Firmenkonto für eine GmbH S. 62